

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

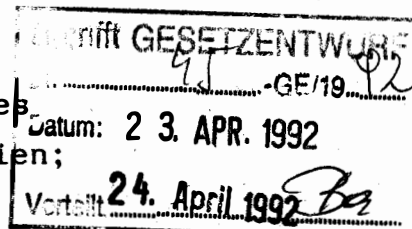
GZ.: Präs - 22.00-78/90-2

Graz, am 13. April 1992

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Zugang zu Informationen
über die Umwelt (Umweltinforma-
tionsgesetz -UIG);
Stellungnahme.

Bearbeiter: Fr.Dr.Krenn-Mayer
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Präs. Nöcker



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion II

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

GZ Präs - 22.00-78/90-2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Zugang zu Informationen
über die Umwelt (Umweltinformati-
onsgesetz - UIG);
Stellungnahme.

Bezug: 14 4761/21-II/5/92

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Fr. Dr. Krenn-Mayer

Telefon DW (0316) 877 / 2298

Telex 311838 lrgr

Telefax (0316) 877 / 2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 13. April 1992

Zu dem mit do.Note vom 23. März 1992, obige Zahl, übermittelten Entwurf
eines Umweltinformationsgesetzes wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

1. Grundsätzlich ist zu sagen, daß das Informationsbedürfnis der
Bevölkerung über Zustand und Gefährdungen der Umwelt ein völlig
berechtigtes und verständliches Anliegen ist, das die gesetzliche
Verankerung eines speziellen Auskunftsrechtes jedenfalls
rechtfertigt. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt diesem
Anliegen jedoch in einer Weise Rechnung, die nur als überschießend
und unausgewogen bezeichnet werden kann:

Daß hier im Gegensatz zu den vergleichbaren Regelungen des
Auskunftspflichtgesetzes des Bundes sowie des Steiermärkischen
Auskunftspflichtgesetzes die Geheimhaltungspflicht der
Verwaltungsorgane gelockert wurde, scheint sachlich

- 2 -

gerechtfertigt, keinesfalls jedoch der Umstand, daß jedes Verwaltungsorgan eine - abgesehen von Geheimhaltungspflichten - völlig uneingeschränkte Auskunftspflicht bezüglich Umweltdaten treffen soll.

Wenn auch die Notwendigkeit der Anpassung an die einschlägige EG-Richtlinie den Gestaltungsspielraum für ein Umweltinformationsgesetz sehr einengt, sollte doch jede Möglichkeit genützt werden, sinngemäß folgende Beschränkungen der Auskunftspflicht in den Entwurf aufzunehmen:

- Wenn die in einem Auskunftsbegehren gemäß § 5 verlangten Daten bereits veröffentlicht wurden (z.B. gemäß den §§ 9 und 10) oder gemäß § 8 dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt wurden, so darf die Auskunft unter Hinweis darauf verweigert werden.
- Offensichtlich mutwillige Auskunftsbegehren müssen nicht erfüllt werden.
- Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, daß die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Aus der Sicht des Landes Steiermark bedürfen daher insbesondere die §§ 4 und 5 des Entwurfes dringend einer Überarbeitung im Sinne des oben Gesagten.

2. Was die geplante Neuschaffung des Kompetenztatbestandes "Umweltinformation betreffend Umweltdaten, die in Vollziehung von Landesgesetzen erhoben werden" betrifft, so ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß dieser neuerliche Eingriff in die Länderkompetenzen - insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit der Strukturreformkommission - entschieden abgelehnt werden muß.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser
Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Krainer', written in a cursive style.

(Dr. Josef Krainer)

